

**Diplomprüfungsordnung für den grundständigen Studiengang
Kulturarbeit (Modellversuch) an der Fachhochschule Potsdam**

vom Senat der Fachhochschule beschlossen am 05.06.96

in der Fassung vom 16. Juni 1997

Fachhochschule Potsdam**Kulturarbeit**

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den grundständigen Studiengang Kulturarbeit (Modellversuch) an der Fachhochschule Potsdam aufgrund des § 15 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24.06.1991.

- I. Allgemeiner Teil
§§ 1 - 17
- II. Diplomvorprüfung
§§ 18 - 20
- III. Diplomprüfung
§§ 21 - 26
- IV. Einstufungsprüfung
§§ 27 - 32
- V. Übergangs- und Schlußbestimmungen
§§ 33 - 34

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Praktisches Studiensemester
- § 5 Prüfungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Praktika
- § 7 Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderungen
- § 8 Prüfungsausschuß
- § 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 10 Prüfer
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 12 Studienabschließende Prüfungsleistungen
- § 13 Art der studienabschließenden Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung
- § 17 Einsicht in Prüfungsakten

II. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen und Diplomvorprüfung
- § 20 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung
- § 22 Zulassungsvoraussetzungen und Diplomprüfung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Gesamtnote und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25 Diplomzeugnis, Wiederholung
- § 26 Diplomgrad und Diplomurkunde

IV. Einstufungsprüfung

- § 27 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit
- § 28 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 29 Inhalt, Umfang und Formen der Prüfung
- § 30 Bewertung der Einstufungsprüfung
- § 31 Einstufung
- § 32 Bescheinigung

V. Übergangsbestimmungen/Inkrafttreten

- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil**§ 1****Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung im Studiengang Kulturarbeit (Modellversuch) an der Fachhochschule Potsdam.

(2) Zusammen mit der vorläufigen Studienordnung und der vorläufigen Praktikumsordnung ist die Prüfungsordnung Grundlage für die Erstellung der nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten Studienplanung für das Lehrangebot.

(3) Diese Prüfungsordnung regelt außerdem die Einstufungsprüfung entsprechend § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, in der Studienbewerber mit Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung nachweisen können, daß sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

§ 2**Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium vermittelt den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 8 Brandenburgisches Hochschulgesetz) professionelle Orientierungen und Qualifikationen der Kulturarbeit, um sie für selbständiges berufliches Handeln in Einrichtungen bzw. Tätigkeitsfeldern der Kulturarbeit vorzubereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der/die Student/in die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Kenntnisse aus den Studienbereichen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) In einer Einstufungsprüfung können Bewerber/innen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, vor Aufnahme des Studiums nachweisen. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges eingestuft und zum Studium zugelassen.

§ 3**Diplomgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad

Diplom-Kulturarbeiterin (FH)
bzw.
Diplom-Kulturarbeiter (FH)

§ 4**Regelstudienzeit, Studienumfang, Praktisches Studiensemester**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, einschließlich der Diplomprüfung und einschließlich des praktischen Studiensemesters von mindestens 20 Wochen.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium von je vier Semestern. Das fünfte Semester ist das praktische Studiensemester.

(3) Der Gesamtstudienumfang ohne die Praxis-tätigkeit außerhalb der Hochschule aber einschließlich der Begleitveranstaltungen zum praktischen Studiensemester beträgt 134 Semesterwochenstunden.

§ 5**Prüfungen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung umfaßt fünf studienbegleitende Prüfungsleistungen und zwei das Grundstudium abschließende Prüfungsleistungen.

(2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung umfaßt drei studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Diplomarbeit und drei das Hauptstudium abschließende Prüfungsleistungen.

§ 6**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika, die im gleichen Studiengang an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und wenn der Studiengang derselben Rahmenordnung unterliegt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit ein gleichwertiges und für den Studiengang förderliches Studium vorliegt. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums der Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam im wesentlichen entsprechen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit ein gleichwertiges und für den Studiengang förderliches Studium vorliegt. Bei der Entscheidung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Dabei sind Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praktika nach Abs. 2 bis 4 sind an den Prüfungsausschuß zu richten. Über die Anrechnung und ihren Umfang entscheidet der Prüfungsausschuß in der Regel auf der Grundlage einer Stellungnahme fachlich zuständiger hauptamtlicher Lehrkräfte. Bei der Anrechnung sind im Fall vergleichbarer Notensysteme die Noten zu übernehmen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Richtlinien für die Anrechnung beschließen.

§ 7

Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderungen

(1) Entsprechend der Aufgabe der Hochschulen nach § 4 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz sind die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten zu berücksichtigen. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen eingeräumt.

Der/Die Behindertenbeauftragte der Fachhochschule ist zu beteiligen.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen (Vorlage eines ärztlichen Attestes) kann eine prüfungsrelevante Studienleistung in alternativer Form erbracht werden.

(3) In diesen Fällen (Absatz 1 und 2) müssen die besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vorher zwischen den Prüfern und dem/der Studenten/Studentin abgesprochen werden. Bei Nichteinigung kann der Student/die Studentin den Prüfungsausschuß anrufen.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er besteht aus:

- zwei Professor/inn/en als der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in
- einem/einer studentischen Vertreter/in
- in Fragen des praktischen Studienseesters: der/die Praktikumsbeauftragte des Studiengangs.

(2) Die Professor/inn/en werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Fachbereichsrat bestellt eine/n zum/zur Vorsitzenden und eine/n zu dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die studentische Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter/innen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit der beiden Professor/inn/en. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

(4) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt nicht mit bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die die eigene Prüfung betreffen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit; sie sind durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9**Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Er berichtet dem Fachbereichsrat bzw. einem gleichwertigen Vertretungsgremium über die Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet, auf Vorschlag der/des Praktikumsbeauftragten, über die Anerkennung der Praktikumsplätze im praktischen Studiensemester.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein bzw. die schriftlichen Prüfungsleistungen einzusehen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.

(3) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachhochschule. Termine werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den/die Vorsitzende/n übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/r Vorsitzenden sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Vor der Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung ist der Kandidat/die Kandidatin anzuhören.

(6) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10**Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen.

(2) Zum/zur Prüfer/in dürfen nach § 14 Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bestellt werden: Professoren/Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis

sowie in der Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeleistet hat.

(4) Alle Prüfer/innen und Beisitzer/innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann für die Diplomarbeit und die studienabschließenden Prüfungen eine/n Prüfer/in vorschlagen. Auf den Vorschlag ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.

(6) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfer/inne/n zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfer/inne/n oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin abzunehmen.

(7) Nach vorheriger Anmeldung beim Prüfungsausschuß können Studierende des Studiengangs als Zuhörer, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und mit Zustimmung des Prüflings zu mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Hier von sind Studenten/Studentinnen aus dem Prüfungssemester ausgeschlossen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11**Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Studienleistungen bzw. die entsprechenden Leistungsnachweise können Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen (Prüfungsvorleistungen) oder selbst prüfungsrelevant sein (studienbegleitende Prüfungsleistungen).

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen stehen im Zusammenhang mit entsprechenden Lehrveranstaltungen. Sie können deshalb nur in diesen Lehrveranstaltungen erbracht werden. Das gilt auch für Wiederholungen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können in Form von Hausarbeiten, Klausuren, Referaten, Projekt- bzw. Praxisberichten oder durch mündliche Prüfungen erbracht werden. Art und

Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistung werden von der für die Veranstaltung zuständigen Lehrkraft festgelegt.

(4) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen wird eine Note erteilt.

§ 12

Studienabschließende Prüfungsleistungen

(1) Studienabschließende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Klausur und/oder mündliche Prüfung (siehe § 13) durchgeführt.

(2) Studienabschließende Prüfungsleistungen können sich auf ein bestimmtes Fach oder auf ein fachübergreifendes Prüfungsgebiet beziehen.

§ 13

Art der studienabschließenden Prüfungsleistungen

(1) Klausur

- a) In der Klausur soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein gestelltes Thema mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten kann. Dem Kandidaten/ der Kandidatin sind in der Regel zwei Themen zur Auswahl zu geben.
- b) Für die Anfertigung der Klausur stehen dem/der Studierenden mindestens zwei, höchstens vier Zeitstunden zur Verfügung. Eine Klausur findet unter Aufsicht statt.
- c) Der Prüfungsausschuß beauftragt Lehrkräfte mit der Ausarbeitung von Klausuraufgaben. Angaben über die zu ihrer Bearbeitung zugelassenen Hilfsmittel sind beizufügen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Eignung der Klausuraufgaben. Die beteiligten Lehrkräfte sind wie der Prüfungsausschuß zur Geheimhaltung der Aufgabenstellung bis zum Klausurtermin verpflichtet. Wiederholungsprüfungen werden in angemessenen Fristen angeboten, spätestens zu Beginn des folgenden Semesters.
- d) Der Prüfungsausschuß entscheidet über den Klausurtermin, der in der Regel einmal pro Semester stattfindet. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag einen zweiten Termin festlegen.
- e) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Über Ausnahmen ent-

scheidet der Prüfungsausschuß. Die Erst- und Zweitprüfer werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Beide Prüfer gehören zu den Lehrkräften, die gemäß Absatz c) die Aufgabenstellung der Klausur ausgearbeitet haben.

- f) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten/der Kandidatin 14 Tage vor den Klausurterminen Ort und Zeit, Erst- und Zweitprüfer sowie die zugelassenen Hilfsmittel mit. Dies kann auch durch Aushang geschehen.
- g) Sofern die Bewertung von mehr als einem/einer Prüfer/in vorgenommen wird, ergibt sich die Note der Klausur aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt und sofern beide Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. Ist die Abweichung höher oder ist eine der Bewertungen nicht mindestens „ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuß ein weiterer Prüfer bestimmt. Danach ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Voraussetzung ist, daß mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind. (Siehe hierzu im einzelnen § 14.)
- h) Das Bewertungsverfahren sollte vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Mündliche Prüfung

- a) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie über wesentliche Kenntnisse im entsprechenden Fachgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Im Kolloquium zur Diplomarbeit soll er/sie insbesondere seine Fähigkeiten zur fachwissenschaftlichen Einordnung des Themas und zur Reflexion der Ergebnisse der Diplomarbeit unter dem Aspekt der praktischen Relevanz für die Kulturarbeit unter Beweis stellen.
- b) Mündliche Prüfungen werden, sofern der Prüfungsausschuß nichts anderes bestimmt, von mindestens zwei Prüfer/inne/n oder von einem/einer Prüfer/in und einem/einer sachkundigen Beisitzer/in nach § 10 dieser Ordnung abgenommen.
- c) Mündliche Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt. In begründeten Fällen können sie als Gruppenprüfung von zwei Studierenden abgelegt werden. Im Fall der

Gruppenprüfung muß der Anteil jedes Kandidaten/jeder Kandidatin eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Die Regelprüfzeit beträgt je Student/Studentin 30 Minuten.

- d) Die Termine zu den mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und vom Prüfungsamt 14 Tage zuvor, in der Regel durch Aushang, bekanntgegeben.
- e) Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest. Gelangen die Prüfer zu unterschiedlichen Bewertungen und kommt keine gemeinsame Note zustande, so wird das arithmetische Mittel gebildet.
- f) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern unterzeichnet wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- g) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können als Zuhörer an den mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studierende des Studiengangs nur mit dem Einverständnis des Prüflings. Hiervon ausgeschlossen sind Studenten/ Studentinnen aus dem Prüfungssemester. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sind mehrere Prüfer an der Beurteilung einer Prüfungsleistung beteiligt, so ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Endnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Notenbildung besonders gewichtet werden.

Die Noten lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5= sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5= gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5= befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0= ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1= nicht ausreichend

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt der Student/die Studentin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht wahr oder tritt er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder erbringt er/sie eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird dieser Teil mit "nicht ausreichend" bewertet und gilt als nicht bestanden.

(2) Gründe, die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemacht werden, müssen innerhalb von drei Werktagen dem Prüfungsausschuß schriftlich unter Beibringung von Mitteln zur Glaubhaftmachung mitgeteilt werden. Krankheit hat der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Der Prüfungsausschuß beraumt gegebenenfalls einen neuen Prüfungstermin an oder verlängert die Frist entsprechend.

(3) Verwendet ein Student/eine Studentin unerlaubte Hilfsmittel, führt er/sie unerlaubte Gespräche oder versucht auf andere Weise zu täuschen, um das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer vorsätzlich gegen Vorschriften der Prüfungsordnung verstößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausge-

geschlossen werden; in diesem Falle gilt Absatz 1, letzter Halbsatz.

(4) Wird die Täuschung bei einer Prüfung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ bzw. die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Zeugnis sowie andere Erklärungen sind einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nur innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses möglich.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(6) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen und deren Leistungsnachweise gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 sind in schriftlicher Form festzuhalten und in die Studienakte des Studenten/der Studentin aufzunehmen. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten/der Studentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag des Studenten/der Studentin können die Entscheidungen vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

§ 16

Wiederholung

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung bzw. einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß in begründeten Ausnahmefällen über eine zweite Wiederholung entscheiden.

(2) Die Wiederholung gemäß Absatz 1 soll spätestens im an den ersten erfolglosen Versuch anschließenden Hochschulsesemester, in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine, erfolgen. Die Termine setzt der Prüfungsausschuß fest; diese

werden den Student/inn/en durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Dies kann auch durch Aushang geschehen.

(3) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin den Wiederholungstermin, ohne nachzuweisen, daß er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat, erlischt der Prüfungsanspruch. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Eine Diplomarbeit, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen. Der Prüfungsausschuß vergibt innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf Antrag ein neues Thema. Eine weitere Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. (Siehe hierzu auch § 23.)

(5) Der Prüfungsausschuß kann Wiederholern Auflagen erteilen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist.

(6) Ist eine Prüfungsleistung oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden darüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, in welcher die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise und deren Bewertungen mit dem Zusatz aufzunehmen sind, daß die Gesamtprüfung nicht bestanden wurde.

§ 17

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist beim Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Bei den das Grund- und Hauptstudium abschließenden Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nach Abschluß der Diplomvor- bzw. Diplomprüfung.

(2) Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

II. Diplomvorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student/die Studentin nachweisen, daß er/sie das Studium der Kulturarbeit mit Erfolg fortsetzen kann und die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Das Grundstudium ist so zu gestalten, daß die Diplomvorprüfung innerhalb der ersten vier Semester abgelegt werden kann.

(3) Die Diplomvorprüfung soll in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des das Grundstudium beendenden Semesters abgeschlossen sein.

(4) Mit der Anmeldung zur Diplomvorprüfung hat der/die Studierende anzugeben, welches Nebenfach er/sie im Hauptstudium belegen will.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen und Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus folgenden sieben Prüfungsleistungen:

a) fünf studienbegleitende Prüfungsleistungen: je eine Prüfungsleistung in folgenden Studienbereichen:

- Kultureller und sozialer Wandel (1)
- Kulturelle Projektarbeit und Kulturvermittlung (2)
- Kulturmanagement und Kulturverwaltung (3)
- Medientheorie und Medienpraxis (4)
- Nebenfach

b) zwei das Grundstudium abschließende benotete Prüfungsleistungen gemäß § 13:

- eine Klausur und
- eine mündliche Prüfung.

Durch die Klausur und durch die mündliche Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß die Grundlagen der Studienbereiche (1) bis (4) des Hauptfachs Kulturarbeit beherrscht sowie wissenschaftlich und anwendungsbezogen reflektiert werden können.

(2) Voraussetzungen zur Teilnahme an den das Grundstudium abschließenden Prüfungsleistungen sind:

- die Einschreibung für den Diplomstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam,
- je eine unbenotete, „mit Erfolg“ absolvierte Studienleistung aus den Grundlagen- bzw. einführenden Veranstaltungen der Studienbereiche (1) bis (4),
- eine unbenotete, „mit Erfolg“ absolvierte Studienleistung aus Veranstaltungen im Bereich der Ästhetik,
- eine unbenotete, „mit Erfolg“ absolvierte Studienleistung aus einem Projekt,
- eine unbenotete, „mit Erfolg“ absolvierte Studienleistung aus dem Bereich der „propädeutischen“ Veranstaltungen,
- die fünf mindestens mit „ausreichend“ bewerteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1, Buchstabe a).

(3) Meldet sich der Student/die Studentin nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist zur Diplomvorprüfung oder sind seine Studien- und Prüfungsleistungen unvollständig, so wird er nicht zum Hauptstudium zugelassen.

(4) Ist lediglich eine Prüfungsleistung noch nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuß einen Studenten/eine Studentin auf schriftlichen Antrag vorläufig zum Hauptstudium zulassen, sofern die Nachholung der fehlenden Prüfungsleistung innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann. Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Studienbereichen erzielten Noten. Sie werden zu einer Gesamtnote (arithmetisches Mittel) gemäß § 14 Absatz 4 zusammengefaßt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet.

III. Diplomprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiengangs Kulturarbeit. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der/die Studierende die Zusammenhänge des Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Das Hauptstudium ist so zu gestalten, daß die Diplomprüfung innerhalb des achten Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen und Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer:

- für den Diplomstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam eingeschrieben ist,
- sich innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist zur Diplomprüfung gemeldet hat,
- die Diplomvorprüfung bestanden oder eine vom Prüfungsausschuß als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden sieben Prüfungsleistungen:

- a) drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen: je eine Prüfungsleistung aus den Studienbereichen:
- Kulturelle Projektarbeit und Kulturvermittlung (2)
 - wahlweise: Kulturmanagement und Kulturverwaltung (3) oder Medientheorie und Medienpraxis (4)
 - Nebenfach,
- b) der Diplomarbeit
- c) drei studienabschließenden Prüfungsleistungen gemäß § 13:
- eine Klausur aus dem Studienbereich Kultureller und sozialer Wandel (1)
 - eine mündliche Prüfung als Kolloquium zur Diplomarbeit
 - eine mündliche Prüfung erfolgt wahlweise in einem der Studienbereiche (1) bis (4) der

Kulturarbeit oder im Bereich Ästhetik oder im Nebenfach.

(3) Voraussetzungen zur Teilnahme an den studienabschließenden Prüfungen sind:

- die drei mit mindestens „ausreichend“ bewerteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2, Buchstabe a),
- der Nachweis über das „mit Erfolg“ abgeleitete praktische Studiensemester im Hauptstudium (5. Semester).

Voraussetzung zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung (Kolloquium zur Diplomarbeit) ist:

- die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit .

§ 23

Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der/die Studierende nachweisen, daß er/sie:

- wissenschaftliche Kenntnisse der Kulturarbeit sowie die Fähigkeit zu deren Reflexion und Anwendung erworben hat,
- in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Kulturarbeit relevante Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten
- und dabei aktuelle Fragestellungen der Kulturarbeit und die aus ihnen erwachsenden praktischen Handlungsmöglichkeiten zu analysieren und weiterzuentwickeln.

(2) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei Student/inn/en angefertigt werden, wenn es das Thema rechtfertigt und wenn durch die Themenstellung und Bearbeitungsweise der Anteil des Einzelnen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Beurteilungsgrundlage bei Gruppenarbeiten ist die eindeutig erkennbare Einzelleistung des Studenten/der Studentin.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist von der Studentin/dem Studenten beim Prüfungsamt schriftlich innerhalb der ersten acht Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, in der Regel im 7. Semester, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

- a) Themenvorschlag,
- b) Vorschlag für den Erst- und Zweitgutachter und deren Einverständniserklärung,
- c) Erklärung darüber, ob eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden ist

oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft,

d) Benennung des Partners/der Partnerin bei einer Gruppenarbeit.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet über den Zulassungsantrag, insbesondere über den Themenvorschlag, und bestellt den/die Erst- und Zweitgutachter/in. Mindestens einer/eine der Gutachter/innen muß ein/e Professor/in des Studiengangs Kulturarbeit sein.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Der Student/die Studentin erstellt die Diplomarbeit innerhalb von drei Monaten. Die Abgabefrist kann nur bei Krankheit oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bis zu zwei Monaten verlängert werden.

(7) Die Themenstellung kann bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Zustimmung des Erstgutachters innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe einmal zurückgegeben oder geändert werden.

(8) Die Diplomarbeit ist in Absprache mit dem Erstgutachter in geeigneter Darstellungsform in der Regel in Form eines gebundenen maschinenschriftlichen Exemplars in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Sie ist mit der Versicherung des Studenten/der Studentin zu versehen, daß er/sie die Arbeit bzw. den von ihm/ihr verantworteten Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) In besonderen Fällen können auch andere mediale Präsentationsformen in Absprache mit dem Erstgutachter als Diplomarbeit eingereicht werden.

(10) Wird die Diplomarbeit nicht innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten die Regelungen des § 16.

(11) Die Diplomarbeit wird von den beiden Gutachtern in je einem schriftlichen Gutachten bewertet. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei

Monaten beim Prüfungsausschuß abgegeben werden. Beträgt der Unterschied der Bewertungen weniger als zwei Notenstufen und sind beide Bewertungen mindestens „ausreichend“, ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt der Unterschied zwei Notenstufen und mehr oder ist eine der Bewertungen nicht mindestens „ausreichend“, wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter bestimmt. Danach ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Voraussetzung ist, daß mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(12) Ein Exemplar einer mit „sehr gut“ oder „gut“ benoteten Diplomarbeit soll nach Abschluß der Diplomprüfung, mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin, in der Bibliothek der Fachhochschule gesammelt und entsprechend den Benutzungsbestimmungen der Bibliothek bereitgestellt werden.

§ 24

Gesamtnote und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Aus den Noten der Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 2 ist eine Gesamtnote zu bilden. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Diplomarbeit, der studienabschließenden und der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Diplomarbeit: dreifach
- studienabschließende Prüfungsleistungen: je einfach
- studienbegleitende Prüfungsleistungen: je einfach.

(2) Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 14 Absatz 4.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 25

Diplomzeugnis, Wiederholung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, das der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

ses oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie Beurteilungen der übrigen Prüfungsleistungen gemäß § 22 und die Gesamtnote der Diplomprüfung.

§ 26

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten/der Studentin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem/der Gründungsbeauftragten / dem/der Dekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

IV. Einstufungsprüfung

§ 27

Zweck der Prüfung, Zuständigkeit

(1) An der Fachhochschule Potsdam können im Fach Kulturarbeit Einstufungsprüfungen entsprechend § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes abgelegt werden.

(2) Die Bestimmungen der DPO werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 28

Zulassung zur Einstufungsprüfung

(1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerber/innen mit dem Nachweis der Hoch- oder Fachhochschulreife sowie der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zugelassen. Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen werden angerechnet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist von Bewerbern schriftlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober an den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hoch- oder Fachhochschulreife,
2. der Nachweis der erforderlichen praktischen Tätigkeit,
3. ggfs. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit und Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
4. ein Nachweis über evtl. berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
5. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
6. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde und eine Prüfung erfolgt ist.

(4) Im Antrag ist anzugeben, für welches Semester des Grundstudiums die Einstufung beantragt wird.

(5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er ist verantwortlich für den Inhalt und den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung werden sinngemäß angewandt. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.

(6) Bewerber/Bewerberinnen ohne Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 werden gemäß § 30 Absatz 3 BbgHG nach bestandener fachrichtungsbezogener Eignungsprüfung zur Einstufungsprüfung zugelassen.

(7) Bewerber/Bewerberinnen, die im Studiengang Kulturarbeit bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Wiedereinschreibung nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesem Studiengang nicht mehr zugelassen werden.

(8) Über die Zulassungsentscheidung erteilt der Prüfungsausschuß den Bewerbern/Bewerberinnen einen schriftlichen Bescheid. Wird der Bewerber/die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggfs. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester, bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums.

§ 29

Inhalte, Umfang und Formen der Einstufungsprüfung

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Studienleistungen des Grundstudiums im Umfang mindestens eines Semesters anrechenbar sind.
- (2) Prüfungsgebiete der Einstufungsprüfung sind die Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung bis zum beantragten Semester nachzuweisen sind.
- (3) Die Anzahl und Form der Prüfungen sowie die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben des Bewerbers/der Bewerberin vom Prüfungsausschuß festgesetzt.
- (4) Prüfungsformen für die Einstufungsprüfung sind die mündliche Prüfung und die Klausur; mindestens eine Prüfung muß in Form einer Klausurarbeit abgelegt werden.
- (5) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 30

Bewertung der Einstufungsprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Einstufungsprüfung gilt § 14 dieser Ordnung. Jede Prüfungsleistung muß mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal innerhalb von einem Jahr wiederholt werden.
- (4) Eine bestandene Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden; auch dann nicht, wenn eine Einstufung in ein anderes Semester beantragt wird.

§ 31

Einstufung

Der/Die Studienbewerber/in ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in dem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich der/die Bewerber/in nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuß verlängert werden.

§ 32

Bescheinigung

- (1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber/die Bewerberin schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung erhält er eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:
1. die Mitteilung, daß die Einstufungsprüfung bestanden ist,
 2. die Noten für die nachgewiesenen Leistungen im jeweiligen Prüfungsfach,
 3. das Semester, in das der Bewerber/die Bewerberin eingestuft wird.
- (2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium an der Fachhochschule Potsdam.

IV. Übergangsbestimmungen/Inkrafttreten

§ 33

Übergangsbestimmungen

Für die bis zum Wintersemester 1995/1996 immatrikulierten Student/inn/en gelten für das Studium bis zum Vordiplom gesonderte Übergangsbestimmungen.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.